

Landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen (EIF-Richtlinie, Teil B)

Für nachfolgend genannte Vorhaben sind sowohl die Umnutzung bestehender Gebäudesubstanz als auch die Errichtung von Neubauten förderfähig. Bei allen weiteren Vorhaben („Sonstige Diversifizierung“) sind nur Investitionen in bestehender Gebäudesubstanz förderfähig.

Förderfähig sind grundsätzlich bei allen genannten Vorhaben bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen, sowie Wirtschaftsgüter, soweit diese inventarisierbar sind, mit Ausnahme von Heimtextilien einschließlich Vorhängen. Spezifische Besonderheiten sind jeweils nachfolgend erläutert.

1. Erzeugung und Vermarktung von Wärme

1.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Erzeugung und Vermarktung von Wärme

1.2 Investitionen / Beschreibung:

- Biomassekessel auf Basis naturbelassener, fester Biomasse bis 150 kW zur ausschließlichen Wärmeerzeugung, sowie dazugehörige Wärmeleitungen, soweit eine ausreichende Wärmebelegungsichte (1,5 MWh/m u. Jahr) von der zuständigen Beratung bestätigt wird.
- Eine untergeordnete Nutzung für das eigene Wohnhaus ist zwar förderunschädlich, der Anteil für das eigene Wohnhaus ist jedoch nicht förderfähig.

2. Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung, Pensionspferdehaltung

2.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Pensionspferdehaltung
- Erteilung von Reitunterricht
- Therapeutisches Reiten

2.2 Investitionen / Beschreibung:

- Ställe einschließlich erforderlicher Anlagen (z. B. Reithalle, Longierzirkel)
- Für die Erteilung von Reitunterricht und therapeutisches Reiten ist ein Qualifikationsnachweis in Form des Sachkundenachweises nach § 11 TSchG erforderlich. Die untergeordnete Nutzung der geförderten Einrichtungen durch eigene (private) Pferde, die nicht für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung verwendet werden („Freizeitpferde“), ist zwar förderunschädlich möglich, der Anteil ist jedoch nicht förderfähig.

3. Bäuerliche Gastronomie / Bewirtung

3.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Strauß-/Buschenwirtschaft, bäuerliche Gastronomie
- Festgestaltung für Dritte
- Buffetservice

4. Gästebeherbergung

4.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Bereitstellung von Unterkünften und Einrichtungen auf einer zur Antragstellung vorhandenen, bewirtschafteten Hofstelle bzw. einer an diese angrenzenden Flurnummer für die nicht dauerhafte Vermietung an Urlauber, Feriengäste und sonstige Gäste.

4.2 Investitionen / Beschreibung:

- Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.

5. Ländlich-hauswirtschaftlicher Bereich

5.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Zubereiten und Anliefern von Mahlzeiten
- Wäschepflege, Reinigungsarbeiten

5.2 Investitionen / Beschreibung:

Die Investition muss außerhalb des privaten Wohnbereiches getätigt werden.

6. Sozialer Bereich

6.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Kinderbetreuung (Kindertagesstätte)
- Kurzzeitpflege (bis 6 Wochen)
- Behindertenbetreuung (Urlaub für Behinderte)
- Service Wohnen und alternative Wohnformen für Senioren

6.2 Investitionen / Beschreibung:

Die Investition muss außerhalb des privaten Wohnbereiches getätigt werden.

7. Pädagogische Angebote

7.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Pädagogische Angebote, z. B. "Erlebnis Bauernhof" oder Schulbauernhof
- Anbieten von handwerklichen/künstlerischen Kursen

8. Be- und Verarbeitung

8.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Es können Investitionen zu Be- und Verarbeitung gefördert werden, deren Endprodukt kein Primärerzeugnis darstellt.
 - o Definition Primärerzeugnis: siehe Förderrichtlinie, Seite 6 (Fußnote)

9. Vermarktung

9.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Vermarktung von Nicht-Primärerzeugnissen
- Vermarktung von Primärerzeugnissen an Endverbraucher im abgeschlossenen Raum.

9.2 Investitionen / Beschreibung:

- Bei der Vermarktung über Verkaufsfahrzeuge (z. B. Verkaufsanhänger, Kühlfahrzeuge) können das Trägerfahrzeug einschl. der für die betreffende Vermarktung notwendigen Auf- und Einbauten gefördert werden.

10. Hinweise zur Förderfähigkeit über die DIV bei Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung

Soweit das verarbeitete bzw. vermarktete Endprodukt weiterhin ein Primärerzeugnis ist, ist eine Förderung in der DIV nur möglich, sofern der Verkauf dieses Produkts an einen

Endverbraucher in einem dafür **vorgesehenen abgeschlossenen Raum** stattfindet. Die Förderausschlüsse gemäß Richtlinie sind zu beachten. Die Vermarktung von Primärerzeugnissen an Wiederverkäufer/Weiterverarbeiter sowie an Endverbraucher ohne abgeschlossenen Raum sind nicht über die DIV förderfähig.

